



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 · 79095 Freiburg i. Br.

Landratsamt Konstanz  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz



Freiburg i. Br. 13.01.2020  
Name Linda Huber  
Durchwahl 0761 208-6102  
Aktenzeichen 7-6421.2  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Regionale Schulentwicklung Berufliche Schulen –  
Hinweisverfahren nach § 30 Schulgesetz

Kleinklassen im Schuljahr 2019/20 - Eingangsjahr (Amtliche Schulstatistik)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 der Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO) vom 03. Juni 2014 weisen die Regierungspräsidien die Schulträger auf Bildungsgänge hin, die in der Eingangsklasse die Mindestschülerzahlen unterschreiten und fordern sie auf, jeweils eine regionale Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Schulgesetz einzuleiten.

An den öffentlichen beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz unterschreiten im Schuljahr 2019/20 folgende Bildungsgänge die Mindestschülerzahlen im Eingangsjahr:

Schulort	Schulname	Bildungs- gang	Bildungsgang für LT-Antrag	Schülerzahl in Eingangs- klasse SJ 19/20	SJ 17/18	SJ 18/19	SJ 19/20
Stockach	Berufsschulzentrum	W1KE	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	14			1
Radolfzell	Berufsschulzentrum	FHMWT1	Meisterschule Ernährung und Hauswirtschaft – Meister/ Wirtschafter/-innen (TZ)	0	1.2.	2	2.2.
Radolfzell	Berufsschulzentrum	2BFQH1	2-j.Zusatzqualifikation: Ernährung/Erziehung/Pflege (TZ)	15	1	1.2.	2

Folgender Bildungsgang hat die in § 3 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO) festgesetzte Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse im dritten Schuljahr in Folge unterschritten:

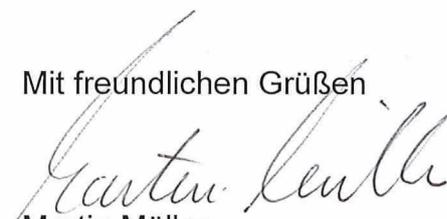
Schulort	Schulname	Bildungsgang	Bildungsgang für LT-Antrag	Schülerzahl in Eingangsklasse SJ 19/20	SJ 17/18	SJ 18/19	SJ 19/20
Konstanz	Zeppelin-Gewerbeschule	1BFSHK	1-jährige Berufsfachschule Metalltechnik Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	0	1	2	3

Da kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 Schulgesetz (SchG) bezüglich des oben genannten Bildungsganges gestellt wurde und auch keine sonstigen Gründe vorliegen, die ein Absehen von der Aufhebung rechtfertigen würden, ist der Bildungsgang nach § 30b Absatz 2 Satz 2 SchG zum Ende des laufenden Schuljahrs aufzuheben.

Bevor die endgültige Entscheidung über die Aufhebung getroffen wird, haben Sie die Möglichkeit, sich hierzu bis zum 10.02.2020 zu äußern.

Wir sind gerne bereit, Sie bei den notwendigen Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen zu beraten und hoffen in der bewährten konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit gute und vertretbare Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Müller

Ltd. Regierungsschuldirektor

#### Erläuterung

- Grün → Die Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse wurde erstmals nicht erreicht.
- Gelb → Wird im folgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl erneut nicht erreicht, erfolgt die Aufhebung von Amts wegen durch das RP bzw. KM.
- Rot → Auf Grundlage von § 30 SchG in Verbindung mit der RSEBSVo kann das Bildungsangebot am Standort nicht erhalten bleiben. Es folgt ein Anhörungsschreiben und die Aufhebung sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt.